

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Gasometer Oberhausen GmbH; Hier: Änderung Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge

16.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. Das Stammkapital der Gasometer Oberhausen GmbH wird auf Euro umgestellt und um 435,41 EUR auf 26.000,00 EUR erhöht.
2. In der Gasometer Oberhausen GmbH wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, der aus sieben Mitgliedern besteht.
3. Den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gasometer Oberhausen GmbH wird zugestimmt.
4. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gasometer Oberhausen GmbH wird angewiesen, die zur Umsetzung von Ziffer 1 bis 3 dieser Beschlussvorschläge erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bezug

- Drucksache B/17/1246-01 vom 15.11.2021 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
- Drucksache M/17/2510-01 vom 26.09.2022 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
- Drucksache B/17/2510 vom 19.06.2023 Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
- Drucksache B/17/5192 vom 13.05.2024 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
- Drucksache B/17/5540 vom 01.07.2024 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Ausgangslage

Der Rat der Stadt hat am 15.11.2021 (Drucksache Nr. B/1246-01) einer Zielstruktur zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen (nachfolgend „Immobilienkonzept“ genannt) festgelegt. Danach soll nicht mehr die OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH, sondern die Stadt Oberhausen unmittelbar Geschäftsanteile an der Gasometer Oberhausen GmbH halten. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Immobilienkonzeptes beschloss der Rat der Stadt am 19.06.2023 unter Beschlusspunkt 6.4.3 (Drucksache B/17/2510), dass bei der Gasometer Oberhausen GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet werden soll. Aufgrund der Übernahme der Geschäftsanteile durch die Stadt Oberhausen kann der Aufsichtsrat der OWT die Funktion bei der Gasometer Oberhausen GmbH nicht mehr erfüllen. Dem Vertrag zur Abspaltung von Immobilien und der Anteile an der Gasometer Oberhausen GmbH sowie ecce – European centre for creative economy GmbH auf die Stadt Oberhausen stimmte der Rat der Stadt am 01.07.2024 zu (Drucksache B/17/5540). Der Vertrag wurde am 18.07.2024 beurkundet. Die Übertragung des Vermögens einschließlich der Geschäftsanteile wird mit Eintragung des Vertrages in das Handelsregister wirksam.

17 Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages

18 - Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Damit entspricht die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates dem Umfang der Geschäftstätigkeit und ist von seiner Größenordnung mit der LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH vergleichbar. Der Aufsichtsrat berät Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor. Die Regelung zur Besetzung, Einberufung, Verfahren und Beschlussfassung entspricht denjenigen Regelungen der Gesellschaftsverträge für die LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH und der neuen Wirtschaftsförderungsgesellschaft, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 13.05.2024 zugestimmt hat.

28 - Umstellung Stammkapital

29 Das Stammkapital der Gasometer Oberhausen GmbH ist mit 50.000,00 DM ausgewiesen, so
30 dass eine Umstellung auf Euro angezeigt ist, weil eine eventuelle künftige Änderung des
31 Stammkapitals nur eingetragen werden darf, wenn das Stammkapital auf Euro umgestellt ist.
32 Der umgerechnete Betrag von 25.564,59 EUR wird um 435,41 EUR auf 26.000,00 EUR
33 erhöht.

34 - weiterer Anpassungsbedarf

35 Der Gesellschaftsvertrag ist im Hinblick auf die Regelungen der Aufgaben der
36 Geschäftsführung sowie die Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Beschlussfassung
37 der Gesellschafterversammlung den Regelungen der Gesellschaften angepasst worden, die
38 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 13.05.2024 gegründet wurden. Die im
39 Gesellschaftsvertrag der Gasometer Oberhausen GmbH enthaltenen Wertgrenzen in DM
40 sind auf Euro Beträge angepasst worden. Außerdem sind die Bestimmungen zur Aufstellung
41 des Jahresabschlusses entsprechend der Änderung des § 108 GO NRW angepasst und die
42 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes ergänzt worden.

43 - Kommunalaufsicht

44 Aufgrund der Einrichtung eines neuen Organs der Gesellschaft handelt es sich um eine
45 wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass der zu fassende der Beschluss
46 des Rates gem. § 115 Abs. 1 S.1 Buchst. a GO NRW der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.
47 Der Beschluss darf nicht bis zum Vorliegen einer positiven Bestätigung der Anzeige bzw.
48 dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen seit der Anzeige vollzogen werden.
49

Anlage/n

1 - Gesellschaftsvertrag Gasometer Oberhausen GmbH Änderung Synopse

Synopsis der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gasometer GmbH

Fassung vom 23.12.2020	geänderte Fassung - nur Änderungen in rot dargestellt -
§ 1 Firma, Sitz - Die Firma der Gesellschaft lautet: Gasometer Oberhausen GmbH - Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.	§ 1 Firma, Sitz - Die Firma der Gesellschaft lautet: Gasometer Oberhausen GmbH - Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens - Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung des Gasometers. - Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. - Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. - Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Gewinnthesaurierung.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens - Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung des Gasometers. - Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert werden kann. - Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. - Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Gewinnthesaurierung.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr - Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. - Beginn der Gesellschaft ist der 01.01.1995.	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr - Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. - Beginn der Gesellschaft ist der 01.01.1995.
§ 4 Stammkapital - Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000, -- DM. - Auf das Stammkapital übernimmt die GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft Oberhausen mbH, Oberhausen eine Stammeinlage in Höhe von 50.000, -- DM. - Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und vor der Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe	§ 4 Stammkapital - Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR. Das Stammkapital ist eingeteilt in 52 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 500,00 EUR mit den laufenden Nummern 1 – 52, die von der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen übernommen werden. - Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und in voller Höhe einzuzahlen.

einzuzahlen.

§ 5

Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Dienstanweisung zu führen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschafterin und der von dieser erlassenen Geschäftsordnung zu leiten.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

§ 5

Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/einer-Prokuristen/Prokuristin vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze – auch des Landesgleichstellungsgesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates und der erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan) sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschafterin vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
4. Bei der Aufstellung des Lageberichts hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs.

4. Bei der Aufstellung des Lageberichts hat die Geschäftsführung die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Ziff. 3 GO NW zu beachten. § 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind die Gesellschaftsversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Eine Verpflichtung zur Einberufung besteht, wenn ein Gesellschafter dies fordert. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat binnen 8 Monaten nach Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattzufinden. 2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie wird unter Übersendung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.	2 Ziff. 3 GO NW zu beachten. § 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind die Gesellschaftsversammlungen je nach Bedarf durch die Geschäftsführung einzuberufen. Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Einberufung besteht, wenn ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordert. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat binnen 8 Monaten nach Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt nach Wahl des Einberufenden in Schriftform oder Textform (E-Mail reicht aus) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In der Einberufung sind die Tagesordnung, die Beratungsvorlagen, der Ort und die Zeit der Versammlung sowie die beabsichtigte Versammlungsform mitzuteilen. 2. Die Gesellschafterversammlung findet gewöhnlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann in Ermangelung eines vorherigen abweichenden Gesellschafterbeschlusses bei begründetem Anlass nach Entscheidung der Geschäftsführung auch an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland sowie ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmedien stattfinden, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt und kein Gesellschafter der betreffenden Versammlungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widerspricht. Falls die Gesellschafterversammlung ausschließlich als Web-, Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, gilt als Ort der Versammlung der Ort, an dem sich der Vorsitzende der Versammlung befindet. 3. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - geleitet. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.
---	---

§ 9

Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mehr als die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten sind.
2. Je 500, -- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter, Stimmrecht

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse in Abweichung von § 9 Ziff. 1 auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche (auch per Telefax) Abstimmung gefasst werden, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und bis zum letzten Abstimmungstag kein Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung widerspricht. Die Aufforderung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung ist in derselben Form, in der die Stimmabgabe verlangt wird, unter Mitteilung eines genau formulierten Antrages und unter Angabe des letzten Abstimmungstages an die Gesellschafter zu richten, wobei die gesetzte Abstimmungsfrist dem konkreten Beschlussgegenstand angemessen sein muss. Die Stimmabgabe hat innerhalb der von der Geschäftsführung bestimmten Frist zu erfolgen; berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung.
3. Je 500,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Hat ein Gesellschafter im Einzelfall nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein Stimmrecht, werden seine Stimmen auch bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag abweichende Mehrheiten vorschreiben. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % sämtlicher vorhandener Stimmen; das gilt auch für den Abschluss und die Änderung von Ergebnisübernahme- und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch

Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift (§ 10).

§ 10

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern zuzustellen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt.
2. Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter, soweit im Einzelfall 50.000,-- DM überschritten werden
 - d) Schenkungen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000, -- DM überschritten wird.
 - e) Befreiungen der Geschäftsführer gem. § 181 BGB.
 - f) Bestellung des ersten Geschäftsführers der Gesellschaft durch die Gründungsgesellschafterin.

§ 10

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über die Verhandlungen und **alle** Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, **die im Fall einer Beschlussfassung gemäß § 9 Ziffer 1 von dem/der Versammlungsleiter/in bzw. im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 9 Ziffer 2 von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschrieben ist. Jedem Gesellschafter ist in Schriftform ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen, im Falle einer Beschlussfassung nach § 9 Ziffer 2 unter Beifügung der abgegebenen Erklärungen. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach deren Zugang in Schriftform gegenüber geltend gemacht werden.**

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt.
2. Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - b) Eingehen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter, soweit im Einzelfall **50.000,00 EUR** überschritten werden
 - d) Schenkungen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von **5.000,00 EUR** überschritten wird.
 - e) Befreiungen der Geschäftsführer/**innen** gem. § 181 BGB.
 - f) **Abschluss, Änderung und Aufhebung von Ergebnisübernahme- und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 ff AktG,**
 - g) **Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Erteilung und Widerruf von Prokuren,**

	h) Beschluss über Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung sowie diesbezügliche Änderungen, i) Feststellung des Jahresergebnisses und Verwendung des Ergebnisses, j) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen; hierbei ist mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates Einvernehmen herzustellen. Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis j) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Der Vertreter/die Vertreterin der Gesellschaft in den Beteiligungsgesellschaften bedarf für das Abstimmverhalten in Angelegenheiten, die § 11 Abs. 2 lit.a und f bis i aufgeführt sind der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit der Vertreter/ die Vertreterin nicht durch den Rat der Stadt Oberhausen bestellt wird § 12 Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht, die durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt werden. 2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter. 3. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolgerin zu entsenden. 6. Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit
--	---

im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 13

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Einberufenden in Schriftform oder Textform (E-Mail reicht aus). In der Einberufung sind die Tagesordnung, die Beschluss- und Beratungsvorlagen, der Ort und die Zeit der Sitzung sowie die beabsichtigte Sitzungsform mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In von der/dem Vorsitzenden im Rahmen der Einberufung zu begründenden Eilfällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch in keinem Fall drei Arbeitstage unterschreiten darf.
3. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat berät die ihm obliegenden Angelegenheiten grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Sitzungen des Aufsichtsrates können aber auch ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn nicht mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Durchführungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widersprechen.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder

	ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von § 13 Ziff. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden. 6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist. 7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen den Ort, die Form und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung - schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu richten. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift. Über die Einwände beschließt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung. 8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied (i) sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied auf Grund einer zu Beginn der Sitzung im Original vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen oder (ii) seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und dieses Votum der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahlweise vor der Sitzung persönlich übergeben („schriftliche Stimmabgabe“) oder zu Beginn der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übergeben lassen („Stimmbotschaft“). 9. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse des Aufsichtsrates in Abweichung von § 13 Ziff. 8 auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche - auch fermündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der
--	---

	Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. 10. Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung keinerlei Aufschub duldet und aus diesem Grunde nach Dafürhalten des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden selbst die verkürzte Einberufungsfrist des § 13 Ziff. 2 S. 5 im Interesse und zum Wohl der Gesellschaft nicht vertretbar ist, können in solchen besonders dringenden Eilfällen der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende über den Gegenstand beschließen. Der Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind. 11. Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten – insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden - sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. 12. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden. 13. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich dieser nach seiner Konstituierung gibt. § 14 Aufsichtsrat - Zuständigkeit 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner Stellvertreter/in besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen. 2. Der Aufsichtsrat beschließt über a) den Erlass und die Änderung einer
--	--

	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, b) die Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Ziffer 2 dieses Gesellschaftsvertrages, c) die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers, d) die nach den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften. 3. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Gegenstände von seiner Beschlussfassung oder Zustimmung abhängig machen. 4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Maßnahmen zur Verlustdeckung. Er berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 AktG.
§ 12 Jahresabschluss 1. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften, den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie den	§ 15 Jahresabschluss 1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Aufsichtsrates kann die Gesellschaft im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ganz oder teilweise von dem Erfordernis der entsprechenden Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches abweichen, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses muss gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch folgende Gegenstände umfassen: a) Ordnungsmäßigkeit der

Bestimmungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW durchzuführen.

Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

2. Nach Eingang des Prüfberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfbericht dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin zur Prüfung und mit dessen schriftlicher Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen ist berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 13

Kommunaler Klimaschutz

Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.

Geschäftsführung,

- b) Entwicklung der Vermögens- und ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

2. Soweit ein Lagebericht aufgestellt wird, hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung abzugeben
3. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9. GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
4. Nach Eingang des Prüfberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und mit dessen schriftlicher Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.
5. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen ist berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 16

Kommunaler Klimaschutz

Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.

§ 17

Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein- Westfalen

vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 14
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 23.12.2010, UR 687/10, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Oberhasuen, den 23.12.2010

gez. Jürgen Stank
I.S.

Notar Jürgen Stank
Oberhausen

§ 18
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.